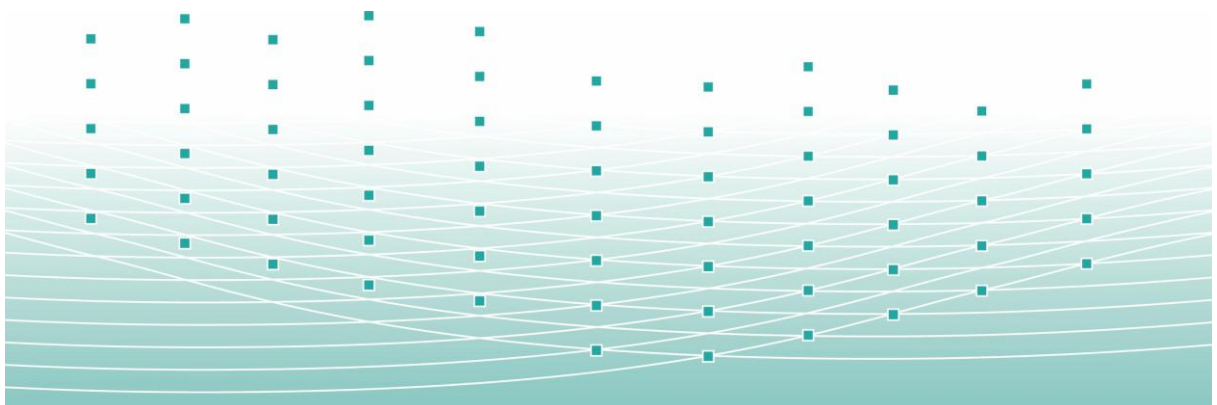




Öffentliche Expertenbefragung

betreffend

Registrierung und Verwaltung von „.ch“-
Domainnamen sowie zukünftige Behandlung
von generischen Top Level Domainnamen



Inhalt

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Ausgangslage und heute geltendes System..... | 4 |
| 3 | Angaben zur eingehenden Partei..... | 5 |
| 4 | Fragebogen..... | 6 |

1 Einleitung

Die Zuteilung und die Verwaltung von Domainnamen der zweiten Ebene, die der Domäne „.ch“ zugeordnet sind, fallen seit 1998 in den Aufgabenbereich des Bundes. Die Domainnamen gelten dabei als Adressierungselemente, an denen grundsätzlich die öffentliche Hand Nutzungsrechte vergibt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich im Art.28 des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10) sowie in Art. 13 ff und Art. 14 ff der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldewesen (AEFV, SR 784.104).

Der gesetzliche Rahmen sieht vor, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Adressierungselemente selbständig zuteilen und verwalten oder aber diese Tätigkeiten an einen Dritten delegieren kann. Basierend auf diesen Bestimmungen hat das BAKOM mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrages die Registrierung und Verwaltung von „.ch“-Domainnamen an die Stiftung SWITCH übertragen. Diese vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem BAKOM und SWITCH enden am 31. März 2015.

Der Bundesrat hat sich in seinem Ergänzungsbericht zur Evaluation des Fernmeldemarktes Ende März 2012 auch zum Internetregime in der Schweiz¹ geäußert. Dies einerseits in Hinblick auf die per März 2015 auslaufende vertragliche Vereinbarung mit SWITCH für „.ch“-Domainnamen. Andererseits wirft gegenwärtig die international angelaufene Einführung neuer sog. „gTLDs“ (generic Top Level Domains; z. B. „.schweiz“ oder „.bank“) grundsätzliche Fragen zur Rolle des Bundes auf. Aufgrund dieser Fakten ist es erforderlich, die Vor- und Nachteile der heute gültigen Regulierung zu evaluieren. Zudem soll das Internetregime unter Berücksichtigung der anstehenden Herausforderungen gegebenenfalls angepasst werden.

Das BAKOM hat daher beschlossen, mittels eines Fragebogens eine Umfrage zu diesem Thema zu lancieren. Es soll dabei eine möglichst breite Diskussion mit allen interessierten Kreisen geführt werden. Die aus der Auswertung dieses Fragebogens gewonnenen Informationen sollen als Grundlage in den Prozess zur Ausgestaltung einer möglicherweise neuen Regulierung der Domainnamen einfließen, wie sie vom Bundesrat in seinem Ergänzungsbericht in Aussicht gestellt wurden.

Das BAKOM lädt alle interessierten Experten und Expertinnen ein, ihre schriftlichen Antworten und Kommentare zu den in diesem Dokument aufgeführten Fragen bis am **15. Juli 2012** einzureichen.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte in elektronischer Form (Word-Format) mit dem Betreff «Expertenbefragung» an tc@bakom.admin.ch. **Das BAKOM behält sich vor, die eingereichten Antworten zusammen mit der Identität der Mitwirkenden zu veröffentlichen.**

Allfällige Fragen bezüglich dieser Umfrage können Sie schriftlich per E-Mail an tc@bakom.admin.ch oder telefonisch unter 032 327 55 88 an das Sekretariat der Abteilung Telecomdienste richten.

¹ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03498/index.html?lang=de>, S. 40 ff..

2 Ausgangslage und heute geltendes System

Die AEFV sowie der verwaltungsrechtliche Vertrag regeln den Umfang der an SWITCH delegierten Aufgaben. Einerseits stellt SWITCH die für das Funktionieren des Domainnamensystems zentralen Funktionalitäten sicher und nimmt somit die Aufgaben einer Registrierungsstelle (registry) wahr. Andererseits ist SWITCH auch verpflichtet, Endkunden direkt die Registrierung von „.ch“-Domainnamen ungebündelt, also als einzelnes Produkt, zu möglichst attraktiven und preisgünstigen Bedingungen anzubieten. Gegenwärtig verrechnet SWITCH ihren Endkunden CHF 17 (inkl. MwSt.) pro Jahr und Domainname.

Zur Förderung von Wettbewerb hat SWITCH ausgewählten Partnern ebenfalls ein Grosshandelsprodukt zur Verfügung zu stellen. SWITCH ist auch gehalten, alle Partner gleich zu behandeln. SWITCH muss dabei die Ausgestaltung der Konditionen dem BAKOM zur Genehmigung vorlegen. Dies betrifft insbesondere auch die Festlegung der Grosshandels- und Endkundenpreise. Diese Preise basieren grundsätzlich auf ihren zugrundeliegenden, relevanten Kosten sowie zusätzlich einer vertraglich vereinbarten Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben als Registrierungsstelle. Zur Preisberechnung werden nur Kosten einer effizienten Betreiberin berücksichtigt. Zudem müssen die Kosten in Zusammenhang mit der delegierten Tätigkeit stehen.

Die Grosshandelspartner von SWITCH (sog. Registrare) hingegen sind in der Produkt- und Preisgestaltung grundsätzlich frei. Insbesondere dürfen sie die Registrierung und Verwaltung von „.ch“-Domainnamen als Teil eines Produktbündels ihren Endkunden anbieten.

3 Angaben zur eingebenden Partei

Name / Firma / Organisation: dataaway GmbH

Ansprechpartner: Anthony Uk

Strasse: Hohlstrasse 216

PLZ, Ort: 8004 Zürich

Telefon: 044 299 99 88 Fax: 044 299 99 89

E-Mail: uk@dataaway.ch

- Direktkunde/-kundin bei SWITCH
- Direktkunde/-kundin bei einer Partnerin von SWITCH, bei welcher?
- Partnerin von SWITCH (Registrar)
- Konsumentenorganisation
- Interessenverband
- Behörde
- Berater
- Andere, welche?

4 Fragebogen

Frage 1:

- a) Wie beurteilen Sie das Angebot an .ch-Domainnamen für Endkunden? Bitte nehmen Sie Bezug auf die Wahlmöglichkeiten, die Qualität und den Preis.

Das Angebot ist zufriedenstellend. Der Preis ist im internationalen Vergleich eher hoch, jedoch keineswegs untragbar.

- b) Falls Sie Partner von SWITCH sind, bitte beurteilen Sie auch deren Wholesaleangebot.

Frage 2:

Wie schätzen Sie den Markt der .ch-Domainnamen bezüglich Wettbewerb ein?

Viele Kunden sind sich gar nicht bewusst, dass ein Markt existiert und denken noch immer, man könne ch-Domains ausschliesslich bei SWITCH beziehen. Dementsprechend verheerend ist somit deren Bevorzugung der Switchplus AG.

Frage 3:

- a) Halten Sie das heutige Vergabemodell (Registerbetreiberin und Registrar vereint in einem Leistungserbringer = SWITCH) für ein zukunftsfähiges Modell? Welches sind dessen Vor- und Nachteile?

Das Modell ist nur dann tragbar, wenn SWITCH von ihrem kommerziellen Arm Switchplus AG losgelöst wird. Eine zentrale Stelle muss zwingend neutral sein.

b) Sehen Sie alternative Modelle? Falls ja, welches wären ihre Träger und wie würden sie finanziert?

- 1) Modell DENIC (Deutschland).
- 2) Entzug der zentralen Vergabestelle von SWITCH, BAKOM würde es künftig selber machen. Dann muss diese Stelle wirtschaftlich arbeiten, so dass das heutige Preisniveau alle Aufwendungen abzudecken vermag. (denkbar, nicht von uns bevorzugt)
- 3) Beauftragung einer ausländischen Registry mit der Verwaltung des .ch-Bereichs. (denkbar, nicht von uns bevorzugt)

Frage 4:

Wie viele Leistungserbringer sollen zu jeder Zeit ungebündelte .ch-Domainnamen für Endkunden anbieten? (Zur Information: Ein ungebündelter Domainname kann als einzelner Dienst erworben werden und ist nicht Teil eines Bündels, bestehend aus verschiedenen Diensten zu einem Pauschalpreis, z. B. die Registrierung eines Domainnamens UND das Hosting der Webseite).

keiner einer mehrere alle

...weil

Bezugsmöglichkeit einer ungebündelten Domain ist zwingend für spezialisierte Provider wie wir es sind (wir betreiben Softwarelösungen und möchten den Aufwand eines Registrars nicht auf uns nehmen).

Wenn nur eine Bezugsquelle existiert, muss sie neutral sein und somit nicht anderweitig am Markt auftreten, auch nicht indirekt. Mit der Gründung von switchplus ist dies nicht mehr gewährleistet.

Frage 5:

Finden Sie die Regulierung der Endkundenpreisen von .ch-Domainnamen bei SWITCH weiterhin notwendig?

ja nein

...weil

Bei mehreren Registrars ergibt sich der Endkundenpreis aus dem normalen Marktgeschehen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sämtliche Registrars zu denselben Konditionen einkaufen können.

Falls Sie mit „ja“ geantwortet haben, welche Möglichkeiten zur Preisregulierung sehen Sie? (Preisobergrenze, Kostenorientierung...)

Frage 6:

Finden Sie es notwendig, den Preis des Wholesaleangebotes der Registerbetreiberin zu regulieren?

ja nein

...weil

Beim heutigen Modell ist die Wholesale-Preisgestaltung dahingehend zu regulieren, dass alle Registrars dieselben Bezugsbedingungen erhalten.

Sollte in einem anderen Modell die Registerbetreiberin hingegen nicht am Markt teilnehmen, hätte sie auch keinen Anreiz, einen marktorientierten Preis anzubieten. Sie müsste regulatorisch dazu verpflichtet werden, kostenorientiert zu arbeiten.

Falls ja, wie? (Kostenorientierung, Retail-Minus...)

Frage 7:

a) Welche Rolle sollte Ihrer Ansicht nach der Staat in der Domainnamenvergabe einnehmen?
Sie können mehrere Kreuze setzen.

- Registerbetreiberin
- Vollzug und Organisation der Vergabe im staatlichen Monopol (analog Kurznummern)
- Sicherstellung eines Grundangebotes (ungebündelter Domainnamen zu reguliertem Preis)
- Wholesalepreisregulierung
- Retailpreisregulierung
- Akkreditierung der Registrare
- Überwachen der für die Vergabe kritischen Infrastruktur
- Schützen der Kundendaten der Registerbetreiberin
- keine
- andere, nämlich

b) Bitte begründen Sie Ihre Auswahl

Es handelt sich bei den Domainnamen inzwischen als kritische Infrastruktur. Bei einer Störung können viele wirtschaftliche Handlungen nicht mehr getätigt werden.

Anders als andere kritische Infrastrukturen (Stromversorgung, Wasser, etc.) kann sie jedoch mit sehr wenig Kapital bewerkstelligt werden, so dass als Registrar durchaus eine Ein-Mann-Firma in Frage kommt. Dies ist zu begrüßen, jedoch sollte auch sichergestellt werden, dass adäquate Infrastrukturen vorhanden sind. (Man stelle sich andernfalls vor, dass ein Registrar lediglich auf einem alten Laptop betrieben wird.) Eine sehr einfache kostengünstige Befragung durch den Regulator sollte sicherstellen, dass ein Mindestmass an Verfügbarkeit und Datensicherheit gewährleistet werden kann.

Zumindest sollte der Registrar verpflichtet sein, ihre Kunden über die Ausgestaltung ihrer Infrastruktur zu informieren, unter Androhung von Sanktionen bei unwahren Angaben (diese sind zur Zeit leider verbreitet).

Frage 8:

a) Welche Anforderungen muss eine potentielle Registerbetreiberin erfüllen? Sie können mehrere Kreuze setzen.

- Sie sollte ihren Firmensitz in der Schweiz haben
- Sie sollte ihre kritische Infrastruktur in der Schweiz haben
- Sie sollte nur Registrare, keine Endkunden betreuen
- Sie sollte auch Endkunden betreuen
- Sie sollte eine eigene juristische Einheit sein, welche keine anderen Leistungen erbringt
- Sie sollte die günstigste von allen möglichen Dienstleistern sein
- Sie sollte das qualitativ bestmögliche Angebot erbringen (Preis spielt untergeordnete Rolle)
- Sie sollte das beste Preis-Leistungsverhältnis von allen möglichen Dienstleistern haben
- Sie sollte nicht gewinnorientiert sein
- andere, nämlich

Den Bezug von notwendigen Vorleistungen (Softwareentwicklung, Internet-Anbindung, Hardware etc.) im öffentlichen Vergabeverfahren ausschreiben. Da viele in Frage kommende Lieferanten ebenfalls im Domain-Markt tätig sind, besteht andernfalls die Gefahr einer Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer.

b) Bitte begründen Sie Ihre Auswahl

Frage 9:

Wie schätzen Sie die Bedeutung des .ch-Domainnamenmarktes in der Zukunft ein und weshalb?
(Immer wichtiger, gleichbleibend, abnehmend...)

Es handelt sich inzwischen um kritische Infrastruktur und unabdingbar für das wirtschaftliche Geschehen. Der Markt wird somit immer wichtiger.

Dennoch handelt es sich um einen doch sehr kleinen Teil der Gesamtheit der Kommunikationsinfrastruktur. Dementsprechend sollten allfällige Regulierungsbemühungen im grösseren Kontext der Regulierung des Fernmeldewesens angesetzt werden.

Frage 10:

Wie denken Sie werden neue Top Level Domains, wie sie aufgrund der internationalen Liberalisierung des Marktes durch die ICANN zukünftig möglich sein werden, den Schweizer Domainnamenmarkt beeinflussen?

Der Bund geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass er in diesem liberalisierten Domainnamenmarkt primär die öffentlichen Interessen der Schweiz im Rahmen der von der ICANN zur Verfügung gestellten Möglichkeiten wahrzunehmen hat. In welchem Fall sehen Sie das öffentliche Interesse der Schweiz tangiert, so dass der Bund gefordert ist?

Die neuen TLDs spielen eine untergeordnete Rolle.

Richtig ist hingegen, dass der Bund die Interessen der Schweiz im ICANN ganz allgemein wahrnehmen muss. Allfällige Versuche der US-Regierung, vermittels ICANN ihre Gesetzesprechung auf das weltweite Internet auszudehnen, müssen vom Bund zurückgewiesen werden.

Frage 11:

Haben Sie noch weitere Bemerkungen, die Sie zu diesem Themenkreis machen möchten?